

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 288

ausgegeben am 20. Juli 2011

Kundmachung

vom 12. Juli 2011

der Beschlüsse Nr. 7/2011, 11/2011, 14/2011 bis 16/2011, 18/2011 bis 27/2011, 31/2011 bis 39/ 2011 und 41/2011 bis 46/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 1. April 2011
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 2. April 2011

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 30 die Beschlüsse Nr. 7/2011, 11/2011, 14/2011 bis 16/2011, 18/2011 bis 27/2011, 31/2011 bis 39/2011 und 41/2011 bis 46/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 7/2011, 11/2011, 14/2011 bis 16/2011, 18/2011 bis 27/2011, 31/2011 bis 39/2011 und 41/2011 bis 46/2011 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Renate Müssner*
Fürstliche Regierungsrätin

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 7/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang IV (Energie) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang IV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR Ausschusses Nr. 2/2011 vom 11. Februar 2011 ¹ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 774/2010 der Kommission vom 2. September
2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleich zwischen Übertra-
gungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im
Bereich der Übertragungsentgelte ² ist in das Abkommen aufzunehmen

beschliesst:

Art. 1

In Anhang IV des Abkommens wird nach Nummer 39 (Verordnung
(EG) Nr. 643/2009 der Kommission) Folgendes eingefügt:

40. 32010 R 0774 : Verordnung (EU) Nr. 774/2010 der Kommission vom
2. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleich zwi-
schen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Rege-

lungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte (Abl. 233 vom 3.9.2010, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) In Art. 3 wird Folgendes angefügt:

" Für die EFTA-Staaten tritt die Verordnung ausser Kraft, wenn die Verordnung (EU) Nr. 838/2010 im Rahmen des EWR-Abkommens in Kraft tritt. "

b) Im Anhang Teil B Nummer 3 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

" Die Höhe der von den Erzeugern zu zahlenden durchschnittlichen jährlichen Übertragungsentgelte muss sich in einer Grössenordnung von 0 bis 0,5 EUR/MWh bewegen, ausgenommen in Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen, Rumänien, Irland, Grossbritannien und Nordirland. "

c) Im Anhang Teil B Nummer 3 erhält der zweite Satz die folgende Fassung:

" Die Höhe der in Dänemark, Schweden, Finnland und Norwegen von den Erzeugern zu zahlenden durchschnittlichen jährlichen Übertragungsentgelte muss sich in einer Grössenordnung von 0 bis 1,2 EUR/MWh bewegen. "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 774/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 1. April 2011

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 11/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 102/2007 vom 28. September 2007⁴ geändert.
2. Die Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Richtlinie 2009/142/EG wird die Richtlinie 90/396/EWG des Rates⁶ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel V des Abkommens erhält Nummer 2 (Richtlinie 90/396/EWG des Rates) folgende Fassung:

" 32009 L 0142: Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 10) "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/142/EC in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 14/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2010 vom 10. Dezember 2010⁸ geändert.
2. Die Richtlinie 2010/5/EU der Kommission vom 8. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Acrolein in Anhang I⁹ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Richtlinie 2010/8/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Warfarinnatrium in Anhang I¹⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Richtlinie 2010/9/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Ausweitung der Aufnahme des Phosphin freisetzenden Wirk-

stoffs Aluminiumphosphid in Anhang I auf die Produktart 18 im Sinne von Anhang V ¹¹ der Richtlinie ist in das Abkommen aufzunehmen.

5. Die Richtlinie 2010/10/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Brodifacoum in Anhang I ¹² ist in das Abkommen aufzunehmen.
6. Die Richtlinie 2010/11/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Warfarin in Anhang I ¹³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
7. Der Beschluss 2010/122/EU der Kommission vom 25. Februar 2010 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Cadmium ¹⁴ zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12n (Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
 - " - **32010 L 0005** : Richtlinie 2010/5/EU der Kommission vom 8. Februar 2010 (Abl. L 36 vom 9.2.2010, S. 24)
 - **32010 L 0008** : Richtlinie 2010/8/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 (Abl. L 37 vom 10.2.2010, S. 37)
 - **32010 L 0009** : Richtlinie 2010/9/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 (Abl. L 37 vom 10.2.2010, S. 40)
 - **32010 L 0010** : Richtlinie 2010/10/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 (Abl. L 37 vom 10.2.2010, S. 44)
 - **32010 L 0011** : Richtlinie 2010/11/EU der Kommission vom 9. Februar 2010 (Abl. L 37 vom 10.2.2010, S. 47) "
2. Unter Nummer 12q (Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
 - " - **32010 D 0122** : Beschluss 2010/122/EU der Kommission vom 25. Februar 2010 (Abl. L 49 vom 26.2.2010, S. 32) "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2010/5/EU, 2010/8/EU, 2010/9/EU, 2010/10/EU, 2010/11/EU und des Beschlusses 2010/122/EU, der in isländischer und norwegischer Sprache in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ¹⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 15/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011 ¹⁶ geändert.
2. Verordnung (EU) Nr. 791/2010 der Kommission vom 6. September 2010
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der
gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der
Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ¹⁷, ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66zab (Verord-
nung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich ange-
fügt:

" - **32010 R 0791** : Verordnung (EU) Nr. 791/2010 der Kommission vom 6.
September 2010 (ABl. L 237 vom 8.9.2010, S. 10). "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 791/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 16/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011 ¹⁹ geändert.
2. Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten ²⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen.

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 24ea (Beschluss der Kommission 2009/810/EG) folgende Nummer eingefügt:

" 24eb. **32010 R 0581** : Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten (ABl. 168 vom 2.7.2010, S. 16). "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 581/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ²¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 18/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011 ²² geändert.
2. Die Richtlinie 2008/59/EG des Rates vom 12. Juni 2008 zur Anpassung
der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe anlässlich des Bei-
tritts der Republik Bulgarien und Rumäniens ²³ ist in das Abkommen
aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 47a (Richtlinie
2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedan-
kenstrich angefügt:

" - 32008 L 0059 : Richtlinie 2008/59/EG des Rates vom 12. Juni 2008 (ABL.
L 166 vom 27.6.2008, S. 31). "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/59/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ²⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 7

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 19/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 126/2010 vom 10. November 2010 ²⁵ geändert.
2. Die Entscheidung 2009/300/EG der Kommission vom 12. März 2009 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Fernsehgeräte ²⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Entscheidung 2009/300/EG wird die Entscheidung 2002/255/EG der Kommission ²⁷ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens erhält der Text von Nummer 2j (Entscheidung 2002/255/EG der Kommission) folgende Fassung:

" 32009 D 0300 : Entscheidung 2009/300/EG der Kommission vom 12. März 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Fernsehgeräte (ABl. L 82 vom 28.3.2009, S. 3) "

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2009/300/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ²⁸ .

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 8

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 20/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010 ²⁹ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 163/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Erstellung der Prodcod-Liste der Industrieprodukte für 2009 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates ³⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EU) Nr. 202/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2003 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs ³¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4ag (Verordnung (EG) Nr. 36/2009 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
" 4ah. **32010 R 0163** : Verordnung (EU) Nr. 163/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Erstellung der Prodcom-Liste der Industrieprodukte für 2009 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 54 vom 4.3.2010, S. 1) "
2. Unter Nummer 7g (Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
" , geändert durch:
- **32010 R 0202** : Verordnung (EU) Nr. 202/2010 der Kommission vom 10. März 2010 (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 24) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 163/2010 und (EU) Nr. 202/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ³².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 9

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 21/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010 ³³ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 317/2010 der Kommission vom 16. April 2010 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2011 über die Beschäftigung behinderter Personen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäss der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ³⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 18aq (Verordnung (EU) Nr. 351/2010 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

" 18ar. **32010 R 0317** : Verordnung (EU) Nr. 317/2010 der Kommission vom 16. April 2010 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2011 über die Beschäftigung behinderter Personen für die Stich-

probenerhebung über Arbeitskräfte gemäss der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 97 vom 17.4.2010, S. 3) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 317/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ³⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 10

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 22/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010 geändert³⁶.
2. Beschluss 2010/216/EU der Kommission vom 14. April 2010 zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs³⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen,

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird unter Nummer 7b (Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32010 D 0216** : Beschluss 2010/216/EU der Kommission vom 14. April 2010 (ABl. L 94 vom 15.4.2010, S. 33) "

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/216/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ³⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 11

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 23/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010 ³⁹ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 481/2010 der Kommission vom 1. Juni 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen 2011 zur intergenerationalen Übertragung von Benachteiligung ⁴⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 18i (Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

" 18ia. 32010 R 0481 : Verordnung (EU) Nr. 481/2010 der Kommission vom 1. Juni 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der sekundären Zielvariablen 2011 zur intergenerationalen Übertragung von Benachteiligung (ABl. L 135 vom 2.6.2010, S. 38)
"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 481/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁴¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 12

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 24/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010 ⁴² geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 519/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 zur Annahme des Programms der statistischen Daten und der Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EU) Nr. 520/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 - Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke in Bezug auf die verfügbaren Erhebungen und statistischen Datenquellen ⁴⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 18y (Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

" 18ya. **32010 R 0519** : Verordnung (EU) Nr. 519/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 zur Annahme des Programms der statistischen Daten und der Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 17.6.2010, S. 1) "

2. Unter Nummer 17b (Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - **32010 R 0520** : Verordnung (EU) Nr. 520/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 (ABl. L 151 vom 17.6.2010, S. 14) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 519/2010 und (EU) Nr. 520/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁴⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 13

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 25/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010 ⁴⁶ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen ⁴⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 18ya (Verordnung (EU) Nr. 519/2010 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

" 18yb. **32009 R 1201** : Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.

763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 329 vom 15.12.2009, S. 29) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁴⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 14

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 26/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010 ⁴⁹ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 715/2010 der Kommission vom 10. August 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates betreffend Anpassungen nach der Überarbeitung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2) und der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ⁵⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird unter Nummer 19d (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32010 R 0715 : Verordnung (EU) Nr. 715/2010 der Kommission vom 10. August 2010 (Abl. L 210 vom 11.8.2010, S. 1) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 715/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁵¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 15

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 27/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 127/2010 vom 10. November 2010 ⁵² geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 550/2010 der Kommission vom 23. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard (IFRS) 1 ⁵³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EU) Nr. 574/2010 der Kommission vom 30. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard (IFRS) 1 und IFRS 7 ⁵⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Verordnung (EU) Nr. 632/2010 der Kommission vom 19. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme

bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 24 und International Financial Reporting Standard (IFRS) 8 ⁵⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.

5. Die Verordnung (EU) Nr. 633/2010 der Kommission vom 19. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 14 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) ⁵⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen.
6. Die Verordnung (EU) Nr. 662/2010 der Kommission vom 23. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 19 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und International Financial Reporting Standard (IFRS) 1 ⁵⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen - beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXII des Abkommens werden unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- " - **32010 R 0550** : Verordnung (EU) Nr. 550/2010 der Kommission vom 23. Juni 2010 (ABl. L 157 vom 24.6.2010, S. 3)
- **32010 R 0574** : Verordnung (EU) Nr. 574/2010 der Kommission vom 30. Juni 2010 (ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 6)
- **32010 R 0632** : Verordnung (EU) Nr. 632/2010 der Kommission vom 19. Juli 2010 (ABl. L 186 vom 20.7.2010, S. 1)
- **32010 R 0633** : Verordnung (EU) Nr. 633/2010 der Kommission vom 19. Juli 2010 (ABl. L 186 vom 20.7.2010, S. 10)
- **32010 R 0662** : Verordnung (EU) Nr. 662/2010 der Kommission vom 23. Juli 2010 (ABl. L 193 vom 24.7.2010, S. 1) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 550/2010, (EU) Nr. 574/2010, (EU) Nr. 632/2010, (EU) Nr. 633/2010 und (EU) Nr. 662/2010 isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 16

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 31/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2010 vom 10. Dezember 2010⁵⁹ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 298/2010 der Kommission vom 9. April 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 in Bezug auf die Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmen, die das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten erlauben⁶⁰, ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Der Beschluss 2010/226/EU der Kommission vom 20. April 2010 über die erneute Prüfung der Beschränkungen für die in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten kurzkettenigen Chlorparaffine⁶¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12ze (Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
" , geändert durch:
- **32010 R 0298** : Verordnung (EU) Nr. 298/2010 der Kommission vom 9. April 2010 (ABl. L 90 vom 10.4.2010, S. 4) "
2. Nach Nummer 12zw (Beschluss 2010/84/EU der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
" **12zx. 32010 D 0226** : Beschluss 2010/226/EU der Kommission vom 20. April 2010 über die erneute Prüfung der Beschränkungen für die in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten kurzketigen Chlorparaffine (ABl. L 100 vom 22.4.2010, S. 15) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 298/2010 und des Beschlusses 2010/226/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁶² .

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 17

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 32/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2010 vom 10. Dezember 2010⁶³ geändert.
2. Die Richtlinie 2010/50/EU der Kommission vom 10. August 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Dazomet in Anhang I⁶⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Richtlinie 2010/51/EU der Kommission vom 11. August 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs N,N-Diethyl-meta-toluamid in Anhang I⁶⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens werden unter Nummer 12n (Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- " - 32010 L 0050 : Richtlinie 2010/50/EU der Kommission vom 10. August 2010 (ABl. L 210 vom 11.8.2010, S. 30)
- 32010 L 0051 : Richtlinie 2010/51/EU der Kommission vom 11. August 2010 (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 14) "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2010/50/EU und 2010/51/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁶⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 18

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 33/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2010 vom 10. Dezember 2010⁶⁷ geändert.
2. Die Richtlinie 2010/71/EU der Kommission vom 4. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Metofluthrin in Anhang I⁶⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Richtlinie 2010/72/EU der Kommission vom 4. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Spinosad in Anhang I⁶⁹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens werden unter Nummer 12n (Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- " - 32010 L 0071 : Richtlinie 2010/71/EU der Kommission vom 4. November 2010 (ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 17)
- 32010 L 0072 : Richtlinie 2010/72/EU der Kommission vom 4. November 2010 (ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 20) "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2010/71/EU und 2010/72/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁷⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 19

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 34/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011 ⁷¹ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 1071/2010 der Kommission vom 22.
November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur
Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen,
gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁷²,
ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66zab (Verord-
nung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich ange-
fügt:

" - **32010 R 1071** : Verordnung (EU) Nr. 1071/2010 der Kommission vom
22. November 2010 (ABl. L 306 vom 23.11.2010, S. 44). "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1071/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 20

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 35/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011 ⁷⁴ geändert.
2. Die Richtlinie 2010/61/EU der Kommission vom 2. September 2010
zur erstmaligen Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefähr-
licher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen
Fortschritt ⁷⁵ ist in die Verordnung aufzunehmen.

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 13c (Richtlinie
2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedan-
kenstrich angefügt:

" - **32010 L 0061** : Richtlinie 2010/61/EU der Kommission vom 2. Sep-
tember 2010 (ABl. L 233 vom 3.9.2010, S. 27). "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2010/61/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 21

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 36/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011 ⁷⁷ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 962/2010 der Kommission vom 26. Oktober
2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Auf-
rechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrt-
technischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung
von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätig-
keiten ausführen ⁷⁸, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66q (Verordnung
(EG) Nr. 2042/2003 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - **32010 R 0962** : Verordnung (EU) Nr. 962/2010 der Kommission vom 26.
Oktober 2010 (ABl. L 281 vom 27.10.2010, S. 78). "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 962/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 22

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
37/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-
Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011 ⁸⁰ geändert.
2. Der Beschluss 2010/409/EU der Kommission vom 19. Juli 2010 zu gemeinsamen Sicherheitszielen gemäss Art. 7 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁸¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 42ec (Verordnung (EG) Nr. 352/2009 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

" 42ed. **32010 D 0409** : Beschluss 2010/409/EU der Kommission vom 19. Juli 2010 zu gemeinsamen Sicherheitszielen gemäss Art. 7 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 22. 7. 2010, S. 19).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Die Tabellen im Anhang des Beschlusses werden wie folgt ergänzt:

Die Tabelle in Punkt 1.1 wird folgendermassen ergänzt:

Land	NRV 1,1 (× 10 - 9) (*)	NRV 1,2 (× 10 - 9) (*)
------	------------------------	------------------------

Norwegen (NO)	4,91	0,0573
---------------	------	--------

Die Tabelle in Punkt 1.2 wird folgendermassen ergänzt:

Land	NRV 2 ($\times 10 - 9$) (*)
Norwegen (NO)	0,478

Die Tabelle in Punkt 1.3 wird folgendermassen ergänzt:

Land	NRV 3,1 ($\times 10 - 9$) (*)	NRV 3,2 (**)
Norwegen (NO)	21	entfällt

Die Tabelle in Punkt 1.4 wird folgendermassen ergänzt:

Land	NRV 4 ($\times 10 - 9$) (*)
Norwegen (NO)	3,24

Die Tabelle in Punkt 1.5 wird folgendermassen ergänzt:

Land	NRV 5 ($\times 10 - 9$) (*)
Norwegen (NO)	22,6

Die Tabelle in Punkt 1.6 wird folgendermassen ergänzt:

Land	NRV 6 ($\times 10 - 9$) (*)
Norwegen (NO)	55,2

- b) Die in diesem Beschluss festgelegten Massnahmen gelten nicht für die derzeitige Schienenverkehrs-Infrastruktur im Hoheitsgebiet Liechtensteins. "

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/409/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁸².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 23

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
38/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-
Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert
durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011⁸³ geändert.
2. Die Empfehlung 2010/379/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Risikobewertung der bei technischen Unterwegskontrollen (von Nutzfahrzeugen) gemäss der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgestellten Mängel⁸⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Unter der Rubrik "Rechtsakte, die die Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen" wird in Anhang XIII des Abkommens nach Nummer 36b (Empfehlung 2010/19/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

" 36c. **32010 H 0379** : Empfehlung 2010/379/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Risikobewertung der bei technischen Unterwegskontrollen (von Nutzfahrzeugen) gemäss der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgestellten Mängel (ABl. L 173 vom 8.7.2010, S. 97). "

Art. 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2010/379/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁸⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 24

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
39/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges
Eigentum) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert
durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsräum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 146/2009 vom 4. Dezember 2009⁸⁶ geändert.
2. Die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung)⁸⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Richtlinie 2009/24/EG wird die Richtlinie 91/250/EWG des Rates⁸⁸ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XVII des Abkommens erhält Nummer 5 (Richtlinie 91/250/EWG des Rates) folgende Fassung:

" 32009 L 0024 : Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16) "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/24/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁸⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 25

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
41/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht
sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert
durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 141/2010 vom 10. Dezember 2010⁹⁰ geändert.
2. Die Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der
von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Ver-
meidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Kranken-
haus- und Gesundheitssektor⁹¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird nach Nummer 16jf (Richtlinie 2009/
161/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

" 16jg. 32010 L 0032 : Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur
Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenver-
einbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instru-
mente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor (ABL. L 134 vom 1.6.2010, S.
66) "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2010/32/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁹².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 26

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
42/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des
EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert
durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen
EWR Ausschusses Nr. 126/2010 vom 10. November 2010⁹³ geändert.
2. Der Beschluss 2010/115/EU der Kommission vom 23. Februar 2010 zur Ände-
rung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates über Altfahrzeuge⁹⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird unter Nummer 32e (Richtlinie 2000/53/
EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich ange-
fügt:

" - **32010 D 0115** : Beschluss 2010/115/EU der Kommission vom 23. Februar 2010
(Abl. L 48 vom 25.2.2010, S. 12) "

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2010/115/EG in isländischer und norwegi-
scher Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union
veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ⁹⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 27

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
43/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des
EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert
durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsräum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 126/2010 vom 10. November 2010 ⁹⁶ geändert.
2. Die Entscheidung 2009/450/EG der Kommission vom 8. Juni 2009 zur genauen Auslegung der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Luftverkehrstätigkeiten ⁹⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 21ap (Entscheidung 2005/381/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

" 21apa. **32009 D 0450** : Entscheidung 2009/450/EG der Kommission vom 8. Juni 2009 zur genauen Auslegung der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Luftverkehrstätigkeiten (Abl. L 149 vom 12.6.2009, S. 69) "

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2009/450/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁹⁸, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 6/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. April 2011 [zur Aufnahme der Richtlinie 2008/101/EG in das Abkommen], je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Ist der Beschluss Nr. 6/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. April 2011 [zur Aufnahme der Richtlinie 2008/101/EG in das Abkommen], bereits in Kraft getreten und liegen noch nicht alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vor, tritt dieser Beschluss am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens in Kraft.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 28

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
44/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-
Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert
durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010⁹⁹ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 821/2010 der Kommission vom 17. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft¹⁰⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EU) Nr. 822/2010 der Kommission vom 17. September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 198/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung in Bezug auf die zu erfassenden Daten, die Stichprobenverfahren sowie die Genauigkeits- und Qualitätsanforderungen¹⁰¹ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Verordnung (EU) Nr. 823/2010 der Kommission vom 17. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Beteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen¹⁰² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 28e (Verordnung (EG) Nr. 1023/2009 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
" 28f. **32010 R 0821** : Verordnung (EU) Nr. 821/2010 der Kommission vom 17. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 246 vom 18.09.2010, S. 1) "
2. Unter Nummer 18r (Verordnung (EG) Nr. 198/2006 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
" , geändert durch:
- **32010 R 0822** : Verordnung (EU) Nr. 822/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl. L 246 vom 18.9.2010, S. 18) "
3. Nach Nummer 18w (Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
" 18wa. **32010 R 0823** : Verordnung (EU) Nr. 823/2010 der Kommission vom 17. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Beteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen (ABl. L 246 vom 18.9.2010, S. 33) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 821/2010, (EU) Nr. 822/2010 und (EU) Nr. 823/2010 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ¹⁰³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 29

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
45/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-
Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 10. Oktober 2010¹⁰⁴ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 860/2010 der Kommission vom 10. September 2010 zur Erstellung der Prodcom-Liste der Industrieprodukte für 2010 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates¹⁰⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 4ah (Verordnung (EU) Nr. 163/2009 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

" 4ai. **32010 R 0860** : Verordnung (EU) Nr. 860/2010 der Kommission vom 10. September 2010 zur Erstellung der Prodcom-Liste der Industrieprodukte für 2010 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 262 vom 5.10.2010, S. 1) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 860/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁰⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 30

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
46/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-
Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010¹⁰⁷ geändert.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2009/42/EG über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs¹⁰⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 der Kommission vom 1. Dezember 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates in Bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission¹⁰⁹ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1114/2010 wird die Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission¹¹⁰ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung zum 1. Januar 2012 aus diesem zu streichen ist

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 7b (Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
" - **32010 R 1090** : Verordnung (EU) Nr. 1090/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 1) "
2. Der Text von Nummer 19f (Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission) erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2012 folgende Fassung:
" **32010 R 1114** : Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 der Kommission vom 1. Dezember 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates in Bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission (ABl. L 316 vom 2.12.2010, S. 4) "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 1090/2010 und (EU) Nr. 1114/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen ¹¹¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

-
- 1 ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 31.
-
- 2 ABl. L 233 vom 3.9.2010, S. 1.
-
- 3 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 4 ABl. L 47 vom 21.2.2008, S. 16.
-
- 5 ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 10.
-
- 6 ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 15.
-
- 7 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 8 ABl. L 85 vom 31.03.2011, S. 11.
-
- 9 ABl. L 36 vom 9.2.2010, S. 24.
-
- 10 ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 37.
-
- 11 ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 40.
-
- 12 ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 44.
-
- 13 ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 47.
-
- 14 ABl. L 49 vom 26.2.2010, S. 32.
-
- 15 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 16 ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
-
- 17 ABl. L 237 vom 8.9.2010, S. 10.
-
- 18 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 19 ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
-
- 20 ABl. L 168 vom 2.7.2010, S. 16.
-
- 21 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 22 ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
-
- 23 ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 31.
-
- 24 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 25 ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 84.
-
- 26 ABl. L 82 vom 28.3.2009, S. 3.
-
- 27 ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 53.
-
- 28 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

-
- [29](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [30](#) *ABl. L 54 vom 4.3.2010, S. 1.*
-
- [31](#) *ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 24.*
-
- [32](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [33](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [34](#) *ABl. L 97 vom 17.4.2010, S. 3.*
-
- [35](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [36](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [37](#) *ABl. L 94 vom 15.4.2010, S. 33.*
-
- [38](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [39](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [40](#) *ABl. L 135 vom 2.6.2010, S. 38.*
-
- [41](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [42](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [43](#) *ABl. L 151 vom 17.6.2010, S. 1.*
-
- [44](#) *ABl. L 151 vom 17.6.2010, S. 14.*
-
- [45](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [46](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [47](#) *ABl. L 329 vom 15.12.2009, S. 29.*
-
- [48](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [49](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [50](#) *ABl. L 210 vom 11.8.2010, S. 1.*
-
- [51](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [52](#) *ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 85.*
-
- [53](#) *ABl. L 157 vom 24.6.2010, S. 3.*
-
- [54](#) *ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 6.*
-
- [55](#) *ABl. L 186 vom 20.7.2010, S. 1.*
-
- [56](#) *ABl. L 186 vom 20.7.2010, S. 10.*

-
- [57](#) ABl. L 193 vom 24.7.2010, S. 1.
-
- [58](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [59](#) ABl. L 85 vom 31.3.2011, S. 11.
-
- [60](#) ABl. L 90 vom 10.4.2010, S. 4.
-
- [61](#) ABl. L 100 vom 22.4.2010, S. 15.
-
- [62](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [63](#) ABl. L 85 vom 31.3.2011, S. 11.
-
- [64](#) ABl. L 210 vom 11.8.2010, S. 30.
-
- [65](#) ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 14.
-
- [66](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [67](#) ABl. L 85 vom 31.3.2011, S. 11.
-
- [68](#) ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 17.
-
- [69](#) ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 20.
-
- [70](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [71](#) ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
-
- [72](#) ABl. L 306 vom 23.11.2010, S. 44.
-
- [73](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [74](#) ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
-
- [75](#) ABl. L 233 vom 3.9.2010, S. 27.
-
- [76](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [77](#) ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
-
- [78](#) ABl. L 281 vom 27.10.2010, S. 78.
-
- [79](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [80](#) ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
-
- [81](#) ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 19.
-
- [82](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [83](#) ABl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.
-
- [84](#) ABl. L 173 vom 8.7.2010, S. 97.

-
- [85](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [86](#) *ABl. L 62 vom 11.3.2010, S. 43.*
-
- [87](#) *ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16.*
-
- [88](#) *ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42.*
-
- [89](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [90](#) *ABl. L 85 vom 31.3.2011, S. 26.*
-
- [91](#) *ABl. L 134 vom 1.6.2010, S. 66.*
-
- [92](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [93](#) *ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 84.*
-
- [94](#) *ABl. L 48 vom 25. 2.2010, S. 12.*
-
- [95](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [96](#) *ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 84.*
-
- [97](#) *ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 69.*
-
- [98](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [99](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [100](#) *ABl. L 246 vom 18.9.2010, S. 1.*
-
- [101](#) *ABl. L 246 vom 18.9.2010, S. 18.*
-
- [102](#) *ABl. L 246 vom 18.9.2010, S. 33.*
-
- [103](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [104](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [105](#) *ABl. L 262 vom 5.10.2010, S. 1.*
-
- [106](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [107](#) *ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 62.*
-
- [108](#) *ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 1.*
-
- [109](#) *ABl. L 316 vom 2.12.2010, S. 4.*
-
- [110](#) *ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 24.*
-
- [111](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*